

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG*)
(BAM)



1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

D/BAM 4084/Zylinder

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 987

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 § 3 (1) in Verbindung mit § 19 Nr. 3 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).

2. Antragsteller
Uhlig-Rohrbogen GmbH
Postfach 1120
38685 Langelsheim/Harz

3. Hersteller der Verpackung
Uhlig-Rohrbogen GmbH
Postfach 1120
38685 Langelsheim/Harz

4. Beschreibung der Bauart
Flasche (Zylinder) aus Stahl
 - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Stahlfaß 125 l
 - 4.2 Grundmaße
Außendurchmesser: 620 mm
Rumpfdurchmesser: 600 mm
 - 4.3 Höhe
890 mm
 - 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
143 l

*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

Blatt 2 des Zulassungsscheins D/BAM 4084/Zylinder - 1. Neuf.- vom 15.10.1993

- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
260 kg
- 4.6 Werkstoffe des Gefäßes
Mantel und Böden : St 52-3 DIN 17 100
Muffen : C 22.8 DIN 477
Nichtdrucktragende Teile: RSt 37-2 DIN 17 100
- 4.7 Werkstoffe der Verschlüsse
Gasflaschenventil nach DIN 477: CuZn39Pb3 DIN 17 660
Kugelhahn : St 52-3
Sicherheitsventil : 1.4104 DIN 17 440
Dichtungen (Gewinde) : Teflonband
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Zeichnung Nr. 8226.23/125-0 (c) vom 23.09.92 und Stückliste in der Fassung vom 02.10.92 im Prüfbericht gemäß Nr. 5.
5. Bauartprüfung
Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie in den folgenden Prüfergebnissen:
- Prüfbericht Nr. 1.5/55 025 vom 02.10.1992 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87 in 1000 Berlin 45,
 - rechnerische Auslegung des Zylinders für einen Prüfüberdruck von 1800 kPa sowie die Vorprüfung der zeichnerischen Unterlagen und der dort enthaltenen Angaben zu den verwendeten Werkstoffen und Fertigungsverfahren durch den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dipl.-Ing. K. Reinecke in 3013 Barsighausen.
6. Zulassung
Es wird hiermit bescheinigt, daß die unter Ziffer 4 spezifizierte Bauart einer Druckgasflasche aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die Bedingungen für die Anerkennung als Flasche (Zylinder) aus Stahl gemäß 2.4.1 der Klasse 2 Gase des IMDG-Code deutsch erfüllt.
- Die sich aus dem Betriebsdruck und dem Druck-Liter-Produkt ergebenden sachlichen Anforderungen des Druckbehälterrechts (Einstufung in die Prüfgruppe IV) an die Auslegung, Konstruktion, Fertigung, Prüfung und Zulassung werden durch diese Bescheinigung nicht berührt.
7. Fertigung von Flaschen (Zylinder) aus Stahl
Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Flaschen (Zylinder) aus Stahl, die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Nebenbestimmungen erfüllen.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Flaschen (Zylinder) sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

An der Seite der Gefäße sind auf einem Schild in mindestens 4 mm Schrifthöhe folgende Angaben dauerhaft anzubringen:

- Name und Kennzeichen des Herstellers
- Metallorganische Verbindungen und deren Lösungen der Klassen 3, 4.2 und 4.3
- D/BAM 4084/Zylinder - Seriennummer
- Prüfüberdruck (hydraulisch) 1800 kPa
- Höchster zulässiger Betriebsdruck 1200 kPa
- Prüfzeichen und Prüfdatum des Sachverständigen für die erstmalige Prüfung und wiederkehrende Prüfungen
- Eigenmasse des Gefäßes einschließlich der Ausrüstungsteile in kg
- Höchstzulässige Masse der Füllung in kg
- Fassungsraum in Liter
- Maximaler Füllgrad bei 15°C 90% und
bei 50°C 95%
- Prüffrist 5 Jahre

9. Nebenbestimmungen

- 9.1 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Gefäß ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 5 Jahre einer Prüfung durch den amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 oder 9 der Gewerbeordnung anerkannten Sachverständigen nach § 24 c der Gewerbeordnung zu unterziehen. Sie können durch die Prüfungen, die sich aus dem Druckbehälterrecht ergeben, ersetzt werden, sofern diese Prüfbedingungen mindestens gleichwertig sind. Die Prüfung vor Inbetriebnahme besteht aus einer Bau-, Druck- und Dichtheitsprüfung, sowie einer Funktionsprüfung der betrieblichen Ausrüstung.

Die wiederkehrenden Prüfungen bestehen aus der Prüfung des inneren und äußeren Zustandes, der Druck- und Dichtheitsprüfung sowie der Funktionsprüfung der betrieblichen Ausrüstung.

Die Druckprüfung ist als hydraulische Innendruckprüfung mit einem Überdruck von 1800 kPa durchzuführen.

Die Dichtheitsprüfung ist mit einem inerten Gas von mindestens 50 kPa durchzuführen.

Nach positivem Abschluß der Prüfungen sind die Flaschen (Zylinder) mit dem Prüfzeichen des Sachverständigen und dem Prüfdatum dauerhaft zu kennzeichnen.

- 9.2 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Gefäße dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee solche Flaschen (Zylinder) zulässig sind.

Blatt 4 des Zulassungsscheins D/BAM 4084/Zylinder - 1. Neuf.- vom 15.10.1993

- 9.3 Die Flaschen (Zylinder) dürfen nur für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Gefäßes einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Flaschen (Zylinder) dürfen nicht überschritten werden:
- | | |
|--|--------------------------|
| Bruttomasse (125-l-Behälter) | : 260 kg |
| Dichte | : 1,2 g·cm ⁻³ |
| Dampfdruck bei 50 °C | : 300 kPa (absolut) |
| Maximal zulässiger Füllgrad bei 50 °C: | 95 % |
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Flasche (Zylinder) [d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C] darf 1200 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 -
- 9.9 Während der Beförderung muß die Flüssigkeit durch ein inertes Gas mit höchstens 50 kPa (Überdruck) abgedeckt sein.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Flaschen (Zylinder) für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den Anforderungen an Gefäße der Randnummern 2435 Abs. (1) und 2474 Abs. (3) der GGVS bzw. den Anforderungen an Gefäße der Randnummern 435 Abs. (1) und 474 Abs. (4) der GGVE.
- 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese 1. Neufassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein D/BAM 4084/Zylinder vom 18.12.1992, sowie den 1. Nachtrag zum Zulassungsschein D/BAM 4048/Zylinder vom 03.06.1993, der Uhlig-Rohrbogen GmbH, Postfach 1120 in 38685 Langelsheim/Harz, die hiermit Ihre Gültigkeit verlieren.

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Blatt 5 des Zulassungsscheins D/BAM 4084/Zylinder - 1. Neuf.- vom 15.10.1993

11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 15.10.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

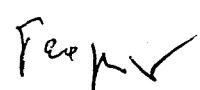
Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Dipl.-Ing. (FH) W. Taegner